

## **Artenschutzprüfung – Stufe I**

zum

### **Städtebaulichen Planungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle – Im Kamp“ in Marl**

**Erstellt im Auftrag von:**

**Stadt Marl – Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Carl-Duisberg-Straße 165  
45772 Marl**

**07. August 2021**

**Verfasser: Patrick Bednarz**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Rechtliche und methodische Grundlagen .....	1
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2	Methodische Vorgaben .....	3
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	5
4	Datenrecherche.....	7
4.1	Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	7
4.2	Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) .....	8
4.3	Expertenbefragung.....	8
4.4	Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen .....	10
4.4.1	Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen.....	10
4.4.2	Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen.....	11
4.5	Ortsbesichtigung.....	11
5	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
6	Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände.....	14
7	Handlungsempfehlung.....	14
8	Fazit .....	15
9	Literaturverzeichnis .....	17
10	Tabellenverzeichnis.....	18
11	Abbildungsverzeichnis.....	18

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtteil Sickingmühle besteht ein Bedarf an Wohnbauflächen, welcher mit der geplanten Ortsarrondierung im Bereich der Straße „Im Kamp“ und der „Alten Straße“ gedeckt werden soll. Gleichzeitig dient die Ortsarrondierung der Entwicklung arbeitsplatznaher Wohnangebote, die im Zusammenhang mit den zukünftigen gewerblichen Ansiedlungen auf dem Standort „gate.ruhr“ entstehen können.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Plangebiet zu einem attraktiven Wohngebiet zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass ein städtebaulich hochwertiger Ortsrand durch eine arrundierte Bebauung und einem landschaftsbezogenen, gestaltetem Ortsrand entsteht. Des Weiteren leistet der Bebauungsplan einen Beitrag zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere nach arbeitsplatznaher Wohnbauflächen im Umfeld der Ansiedlungen auf „gate.ruhr“. Außerdem dient der Bebauungsplan der sachgerechten Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und sieht einen schonenden Umgang mit naturräumlichen Bedingungen im Plangebiet und im Umfeld unter Berücksichtigung des Artenschutzes vor. Es ist beabsichtigt, das Plangebiet städtebaulich zu ordnen und im Allgemeinen zu sichern.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob das geplante Bauvorhaben zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes führen kann.

## 2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

„13.besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

#### 14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I
  - Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Artikel 4 Absatz 2
  - der Roten Liste NRW (2011)
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

## 2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV NRW 2017) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potentiell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

„In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird anhand der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. seinen Beeinträchtigungen festgelegt. Sofern keine Besonderheiten, z.B. in Form bemerkenswerter Artvorkommen, bekannt sind, können anhand der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) und der „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (GASSNER et al. 2010) Radien um den Vorhabenbereich angenommen werden. Bei

kleinflächigen (<200 m<sup>2</sup>) Vorhaben und Vorhaben im bebauten Innenbereich entsprechend § 34 BauGB, sowie bei Vorhaben, deren Emissionen nicht über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird von einem Radius von 300 m um den Vorhabenbereich ausgegangen. Bei Vorhaben, deren Größe oder Emissionen die vorbenannten Kriterien übersteigen, wird von einem 500 m-Radius ausgegangen. Ein abweichender Radius kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter fachlicher Begründung erfolgen (MKULNV NRW 2017).

### 3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Bei dem im Stadtteil Sickingmühle liegenden Untersuchungsgebiet handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich geprägte Außenbereichsfläche im direkten Zusammenhang mit der bestehenden Ortslage. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 23.000 m<sup>2</sup> und grenzt im Süden an die Straße „Im Kamp“, und im Westen an die „Alte Straße“.

Das Plangebiet ist im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche, im Osten durch die bestehende Wohnbebauung mit Privatgärten, im Südosten durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie im Süden und Westen durch Wohnbebauung begrenzt. Etwa 500 m nördlich befinden sich zudem das FFH-Gebiet Lippeaue (DE 4209-302) und der Wesel-Datteln-Kanal. Bei dem 2,3 Hektar großen im Stadtteil Sickingmühle liegenden Plangebiet, handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich geprägte Außenbereichsfläche im direkten Zusammenhang der bestehenden Ortslage (Abbildung 1 und Abbildung 2).



Abbildung 1: Orthophoto des Untersuchungsgebietes (grüner Rahmen)

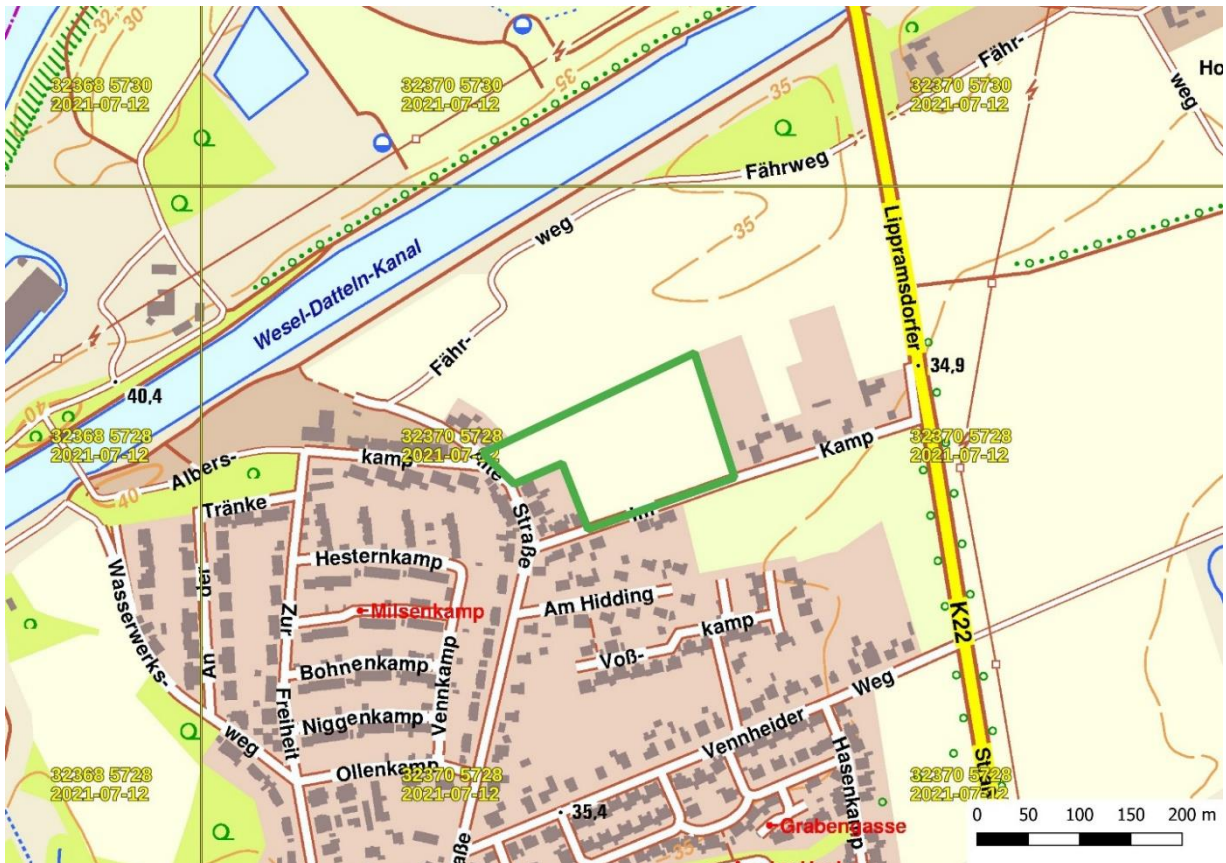


Abbildung 2: Topographische Karte des Untersuchungsgebietes (grüner Rahmen)



## 4 Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW 2017) wurde nach Daten zu Artvorkommen recherchiert und eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Recherche wird nachfolgend dargestellt.

### 4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 4208/4. Die Abfrage erfolgte am 03.08.2021. Die Suche wurde auf folgende Lebensraumtypen eingeschränkt: Äcker, Weinberge. Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTBQ (LANUV 2021).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<b>Vögel</b>		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U

<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓
	<b>Reptilien</b>	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	

Erhaltungszustand **G** = günstig **U** = ungünstig/unzureichend **S** = schlecht

Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1.

## 4.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 03.08.2021 beim LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potenziell betroffenen Umfeld sind mehrere Fundpunkte planungsrelevanter Arten angegeben. Diese befinden sich alle nördlich des Wesel-Datteln-Kanals und stammen von einer Kartierung aus 1999.

## 4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 01.07.2021 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, Nabu und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie der Kreis Recklinghausen (Untere Naturschutzbehörde) und die Stadt Marl (Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit) per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts lagen folgende Rückmeldungen vor:

Kreis Recklinghausen: Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG und der näheren Umgebung bekannt.

Stadt Marl:

„Etwa 1 Kilometer westlich konnten, entlang der Lippe, zusätzlich zu den im Messtischblatt verorteten Arten Einzelsichtungen von Lachmöwe (*Larus ridibundus*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) aufgenommen werden. Für die gleiche Distanz im Osten liegt eine Einzelsichtung eines Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) vor. Etwa 1,5 Kilometer süd-westlich des Plangebietes sind zusätzlich zum Messtischblatt konkrete Funde des kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*), der Flughautfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie der Zweifarbfledermaus bekannt. Durch die zur Zwergfledermaus sympatrische Lebensweise bitte ich darum, die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) auch ohne konkrete Nachweise zu berücksichtigen.

Im Norden grenzt die Biotopverbundfläche VB-MS-4208-020 "Lippe-Niederung südlich Wesel-Datteln-Kanal" an das Plangebiet. Diese ist als Gehölz-Grünland-Acker Komplex charakterisiert. Daher bitte ich darum, bei der ASP die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des RVR definierten Arten der Habitatgilde "Gehölz-Grünland-Acker" zu berücksichtigen, sofern die Arten nicht bereits im entsprechenden Messtischblatt berücksichtigt sind.“

Ergänzend zu den Angaben der Liste der planungsrelevanten Arten für den MTBQ (Tabelle 1), sind dementsprechend Vorkommen der folgenden Arten zu berücksichtigen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>		
<i>Eptesicus serotinus</i> *	Breitflügelfledermaus	U↓
<i>Myotis brandtii</i> *	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis emarginatus</i> *	Wimperfledermaus	S
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i> *	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i> *	Kleinabendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i> *	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> *	Zwergfledermaus	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> *	Mückenfledermaus	G
<i>Plecotus austriacus</i> *	Graues Langohr	U
<i>Vespertilio murinus</i> *	Zweifarfledermaus	G
<b>Vögel</b>		
<i>Anthus trivialis</i> *	Baumpieper	U
<i>Asio otus</i> *	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓
<i>Circus aeruginosus</i> *	Rohrweihe	U
<i>Corvus frugilegus</i> *	Saatkrähe	G
<i>Cuculus canorus</i> *	Kuckuck	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i> *	Kleinspecht	U

<i>Falco subbuteo</i> *	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Haliaeetus albicilla</i> *	Seeadler	G
<i>Hirundo rustica</i> *	Rauchschwalbe	U
<i>Lanius collurio</i> *	Neuntöter	U
<i>Larus ridibundus</i> *	Lachmöwe	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Luscinia megarhynchos</i> *	Nachtigall	G
<i>Milvus milvus</i> *	Rotmilan	S
<i>Oriolus oriolus</i> *	Pirol	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Pernis apivorus</i> *	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> *	Gartenrotschwanz	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.
<i>Tringa totanus</i> *	Rotschenkel	S
	<b>Amphibien</b>	
<i>Hyla arborea</i> *	Laubfrosch	U
	<b>Tagfalter</b>	
<i>Nymphalis polychloros</i> *	Großer Fuchs	Nicht angegeben
<i>Satyrrium pruni</i> *	Pflaumen-Zipfelfalter	Nicht angegeben
<i>Satyrrium w-album</i> *	Ulmen-Zipfelfalter	Nicht angegeben

\* nicht in Liste der planungsrelevanten Arten der betroffenen MTBQ des LANUV (Tabelle 1) vorhanden

#### 4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen

Da die vom LANUV bereitgestellten Daten in Form der Fachinformationssysteme (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, werden zusätzlich weitere Fundmeldungen von seriösen Meldeplattformen ausgewertet.

##### 4.4.1 Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen

Die Auswertung des Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen ergab folgendes Ergebnis (Tabelle 2):

Tabelle 2: Fundmeldungen planungsrelevanter Fledermäuse im Säugetieratlas NRW für den MTBQ (LWL 2021).

Art	Fundmeldung
Fransenfledermaus*	Winterquartier
Braunes Langohr*	Winterquartier

\* nicht in Liste der planungsrelevanten Arten der betroffenen MTBQ des LANUV (Tabelle 1) vorhanden

Ergänzend zu den Angaben der Liste planungsrelevanter Arten für den MTBQ (Tabelle 1), ist das Vorkommen der Arten Fransenfledermaus und Braunes Langohr innerhalb der betroffenen MTBQ bekannt.

#### 4.4.2 Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen

Die Auswertung der Meldeplattform des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen ergab folgendes Ergebnis:

Die durchgeführte Recherche ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die nicht bereits in der Liste der planungsrelevanten Arten für den MTBQ (Tabelle 1) aufgeführt werden.

#### 4.5 Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung des UG fand am 05.08.2021 statt. Das UG besteht aus zwei landwirtschaftlichen Parzellen. In der aktuellen Saison ist eine Parzelle mit Mais und die andere mit Getreide bestockt (Abbildung 4 und Abbildung 5). Die Ackerrandstreifen sind nur sehr schmal ausgeprägt und als strukturarm anzusehen (Abbildung 6).



Abbildung 4: Blick auf die südliche Ackerparzelle (Buteo Lök)



Abbildung 5: Blick auf die nördliche Ackerparzelle (Buteo Lök)



Abbildung 6: Schmäler Ackerrandstreifen (Buteo Lök)

## 5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die im UG und der Umgebung nicht auszuschließenden Arten ermittelt, aufgrund derer artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die Bebauung des UG durch Wohnhäuser, Garagen und Verkehrsflächen.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Entfernung und / oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Verlust von Vegetationsfläche
- Visuelle Störreize (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bebauung)
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und visuelle Störreize durch Fußgänger, Fahrradfahrer und Wegebeleuchtung
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Gefährdung von Vögeln durch transparente und spiegelnde Glaselemente („Vogelschlag an Glas“)
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln

## 6 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände

Es ist zu prüfen, ob die Planung zu Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des MTBQ zu erwartenden planungsrelevanten Arten und der zusätzlichen potenziell vorkommenden Arten (siehe Kapitel 4) bewertet.

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen innerhalb des UG aufgrund des Mangels essenzieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden (Tabelle 3):

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2021), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann.

<b>Fledermäuse</b>	Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr
<b>Vögel</b>	-
<b>Amphibien</b>	Laubfrosch
<b>Reptilien</b>	Zauneidechse
<b>Tagfalter</b>	Großer Fuchs, Pflaumen-Zipfelfalter, Ulmen-Zipfelfalter

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten sind essenzielle Habitatstrukturen für die jeweiligen Arten prinzipiell vorhanden (Tabelle 4). Ein Vorkommen im UG kann daher zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2021), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

<b>Fledermäuse</b>	Teichfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus
<b>Vögel</b>	Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Graureiher, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Kampfläufer, Uferschnalbe, Turteltaube, Waldkauz, Star, Grünschnalke, Schleiereule, Kiebitz, Baumpieper, Waldohreule, Rohrweihe, Saatkrähe, Kuckuck, Kleinspecht, Baumfalke, Seeadler, Neuntöter, Lachmöwe, Nachtigall, Rotmilan, Pirol, Wespenbussard, Gartenrotschnalze, Rotschnalke
<b>Amphibien</b>	-
<b>Reptilien</b>	-
<b>Tagfalter</b>	-

## 7 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung:

- des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- des Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG



kommen. Eine Vielzahl planungsrelevanter und bemerkenswerter Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Tagfalterarten kann durch das Vorhaben direkt oder indirekt getötet oder anderweitig in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden.

In Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2017), kommt es aufgrund der dargestellten Prüfung möglicher Verbotstatbestände zu folgendem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I:

**Fall 3:** Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

→ **Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (ASP Stufe II)**

Für die weiterführende Untersuchung (ASP Stufe II) empfehlen wir folgenden Kartierumfang:

**Fledermauskartierung:**

Durch das geplante Bauvorhaben kann es zu erheblichen Störungen von Fledermäusen in ihrem Jagdhabitat kommen. Diese gelten als essenzielle Habitatbestandteile der Artengruppe. Um das Vorkommen planungsrelevanter Arten benennen zu können, ist eine Fledermauskartierung notwendig. Dabei richtet sich der Erfassungszeitraum sowie der Kartieraufwand nach dem potenziell betroffenen Artspektrum (vgl. Tabelle 4). Die Erfassung der Fledermäuse sollte nach gängigen Methoden ausgewählt werden (ALBRECHT et al. 2014; MKULNV NRW 2017). Für das geplante Vorhaben empfehlen wir mindestens acht Detektor-Transektkartierungen im Zeitraum von Mai bis September.

**Brutvogelkartierung:**

Durch das geplante Vorhaben kann es zur Tötung von Brutvögeln und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Um das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten benennen zu können, ist eine Brutvogelkartierung notwendig. Dabei richtet sich der Erfassungszeitraum sowie der Kartieraufwand nach dem potenziell betroffenen Artspektrum (vgl. Tabelle 4). Aufgrund des Strukturreichtums innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebietes (500 m-Radius), empfehlen wir die Durchführung von mindestens acht Kartiergängen zur Erfassung der zum Sonnenaufgang aktiven Brutvögel sowie drei abendliche Kartierungen zur Erfassung der Eulenvögel und weiterer dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten. Die Kartierzeitpunkte sollen im Bereich optimaler Erfassungszeiträume potenziell vorkommender Arten liegen (vgl. SÜDBECK et al. (Hrsg.) 2005).

## 8 Fazit

Aufgrund möglicher Vorkommen diverser planungsrelevanter und bemerkenswerter Arten im Untersuchungsgebiet und der Umgebung lässt sich nicht ausschließen, dass das Vorhaben zur

Ortsarrondierung Sickingmühle – Im Kamp in Marl

Tötung, Störung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine tiefere faunistische Untersuchung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen.

Bochum, 07. August 2021

*P. Bednarz*

Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

## 9 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Bonn.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Aufl. Recklinghausen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LWL, (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (2021): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/>

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. o. O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

## 10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTBQ (LANUV 2021).....	7
Tabelle 2: Fundmeldungen planungsrelevanter Fledermäuse im Säugetieratlas NRW für den MTBQ (LWL 2021). ....	10
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann. ....	14
Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. ....	14

## 11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Orthophoto des Untersuchungsgebietes (grüner Rahmen) .....	6
Abbildung 2: Topographische Karte des Untersuchungsgebietes (grüner Rahmen).....	6
Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1. ....	8
Abbildung 4: Blick auf die südliche Ackerparzelle (Buteo Lök).....	11
Abbildung 5: Blick auf die nördliche Ackerparzelle (Buteo Lök) .....	12
Abbildung 6: Schmäler Ackerrandstreifen (Buteo Lök) .....	12